

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nen. Durch eine Verwaltungsgerichts-hof-Entscheidung ist aber ausgesprochen worden, daß ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente mit jenem auf Invalidenrente vereinbar ist. Wenn zum Beispiel eine Witwe selbst infolge einer durch die militärische Dienstleistung verursachten Gesundheitschädigung im Bezuge einer Invalidenrente gestanden ist, beziehungsweise steht, so bildet dies kein Hindernis für den Anspruch auf die Witwenrente, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen.

§ 20. (1) Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens ein Jahr vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt. Die Witwenrente gebührt nicht, wenn der Geschädigte die Führung des gemeinsamen Haushaltes fünf Jahre nach dem schädigenden Ereignisse oder nach Beendigung der militärischen Dienstleistung aufgenommen hat. Ist das schädigende Ereignis vor dem 1. Mai 1922 eingetreten oder wurde die militärische Dienstleistung vor diesem Zeitpunkte beendet, so ist der Anspruch auf Witwenrente gewahrt, wenn die Führung des gemeinsamen Haushaltes vor dem 1. Mai 1927 aufgenommen wurde. Die Bestimmung des § 19, Abs. 3, findet auf die Lebensgefährtin keine Anwendung.

(2) Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt. Im Falle der Erwerbung eines neuen Anspruches auf Witwenrente gebührt nur eine, und zwar die höhere Rente.

Hierzu ist nur zu bemerken, daß auch dann die Lebensgefährtin keinen Anspruch auf eine Witwenrente besitzt, wenn die Gattin sich aus irgend einem Grunde ihres Anspruchsrechtes begeben hätte, wie zum Beispiel die anspruchsberechtigte Gattin verzichtet freiwillig zugunsten der Lebensgefährtin oder sie läßt die Anmeldefrist verstreichen —, in keinem Falle wird das Vorhandensein der anspruchsberechtigten Gattin aufgehoben. Wenn dann auch die Gattin keine Rente bezieht, so erwächst daraus noch kein Recht für eine Lebensgefährtin. Der Gewinn fällt dann dem Staate zu, der die Anweisung einer Witwenrente erspart.

Zu beachten sind die Fristen, innerhalb welcher die Lebensgemeinschaft aufgenommen worden sein muß, um einen Anspruch auf Rente zu rechtfertigen.

§ 21. (1) Eine Witwenrente gebührt nicht, wenn die Ehe getrennt war, ebenso wenn die Gatten aus alleinigen Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht auch dann nicht, wenn eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat. Die gemeinsame Führung des Haushaltes als Lebensgefährtin wird in die Dauer einer nachfolgenden Ehe eingerechnet.

§ 22. (1) Die Witwenrente beträgt monatlich, je nachdem der Wohnort der Witwe einer der im § 12 bezeichneten Ortsklassen angehört:

	In der Ortsklasse		
	1	2	3
	Schilling		
a) Insolange die Witwe erwerbsunfähig ist und für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten und für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat . . . . .	66—	60-50	55—
b) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten hat . . . . .	42—	38-50	35—
c) für alle anderen Witwen . . . . .	15—	13-75	12-50

(2) Als erwerbsunfähig nach Absatz 1 gilt die Witwe dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich mindestens sechs Monate lang dauern wird.

(3) An Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein solcher auf Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente, wenn die Witwenrenten-Empfängerin sich verhehlicht. Im Falle der Verhehlichung mit einem Invalidenrenten-Empfänger bleibt jedoch der Anspruch auf Witwenrente gewahrt. Verhehlicht sich die Witwenrenten-Empfängerin mit einem Geschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit nicht über 35 vom Hundert gemindert ist oder dessen Erwerbsfähigkeit nachträglich so zunimmt, daß die Minderung nicht mehr über 35 vom Hundert beträgt, so hat die Witwenrenten-Empfängerin die Wahl zwischen der Abfertigung und dem Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente für den Fall des neuerlichen Witwenstandes oder einer Zunahme des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf über 35 vom Hundert. Der Anspruch auf Abfertigung wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monat erworben. Die Abfertigung ist auch zur Auszahlung zu bringen, wenn die Witwe durch die Verhehlichung die Bundesbürgerschaft verloren hat.

(4) An Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein solcher auf Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente, wenn die Witwenrenten-Empfängerin mit einem Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt führt. Im Falle der Führung des gemeinsamen Haushaltes mit einem Invalidenrenten-Empfänger bleibt jedoch der Anspruch auf Witwenrente gewahrt. Führt die Witwenrenten-Empfängerin einen gemeinsamen Haushalt mit einem Geschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit nicht über 35 vom Hundert gemindert ist oder dessen Erwerbsfähigkeit nachträglich so zunimmt, daß die Minderung nicht mehr über 35 vom Hundert beträgt, so hat die Witwenrenten-Empfängerin die Wahl zwischen der Abfertigung und dem Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente für den Fall des Todes des Lebensgefährten oder einer Zunahme des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf über 35 vom Hundert; in diesem Falle gebührt jedoch die Rente nur dann, wenn die Witwenrenten-Empfängerin mindestens ein Jahr mit dem Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat.

Zu den Bestimmungen über die Witwenrente wären noch jene anzuführen, welche durch die II. Durchführungsverordnung zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, zu §§ 20, 21 und 22 getroffen worden sind. Sie lauten:

(1) Wird der Anspruch auf Witwenrente von der Witwe des Geschädigten erhoben, so ist in jedem Falle ein vom zuständigen Matrikelamt ausgestelltes, gemeindefamlich bestätigtes Ehe-Einigkeitszeugnis zu beschaffen; haben die Ehegatten unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor seinem Tode nicht in Ehegemeinschaft gelebt, so ist für die Frage des Verschuldens der Ehegattin an der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zunächst die gerichtliche Entscheidung über die Ehescheidung maßgebend. Wenn aber die Ehegatten nicht gerichtlich oder wenn sie einverständlich geschieden waren, ist einem solchen Verschulden der Ehegattin nur dann nachzuforschen, wenn ein konkurrierender Anspruch auf Witwenrente von einer Lebensgefährtin geltend gemacht wird.

(2) Wenn der Anspruch auf Witwenrente von einer Lebensgefährtin des Geschädigten erhoben wird, so ist in jedem Falle festzustellen, ob eine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden ist.

(Fortsetzung folgt.)